## Bebauungsplan "Talstraße"

- 1.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung
- 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)
- 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

	Bei Z	GRZ	GFZ
Fläche für den Gemeinbedarf	1	0,4	0,4
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	I+IU	0,4	0,6

1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u.§ 2 Abs.4 LBO) entsprechend den Einschrieben im Plan

1.2 Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)

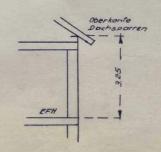
offene Bauweise

1.3 Nebenanlagen

im Sinne des § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

- 2.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
- 2.1 Gebäudehöhen (§ 2 Abs.1 u.2 u. § 111 Abs.1 LBO)

Bei I+IU geschoßiger Bebauung max. 3,25m gemessen von O.K. EFH bis Schnitt Außenwand mit OK Dachsparre. (Siehe Zeichnung)



Die Erdgeschoßfußbodenhöhe werden von der Genehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

2.2 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) wie im Plan beschrieben.

freistehende Garagen sind grundsätzlich mit einem Flachdach ohne Dachvorsprung 2.3 Einfriedigungen

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 1,20m zulässig; Naturstein- oder gestockte Betonmauern bis max. 0,60m über Straßenoberkante sind zulässig. An den übrigen Grundstücksgrenzen Einfriedigungen bis max. 1,00m.

## 3.) Nachrichtlich übernommene Festetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

3. 1 vom Straßenbauamt: Schreiben vom 17.7.1974

Das im Lageplan mit grüner Farbe eingetragene Sichtfeld ist von Sichthindernissen aller Art in einer Höhe ab 0,80m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

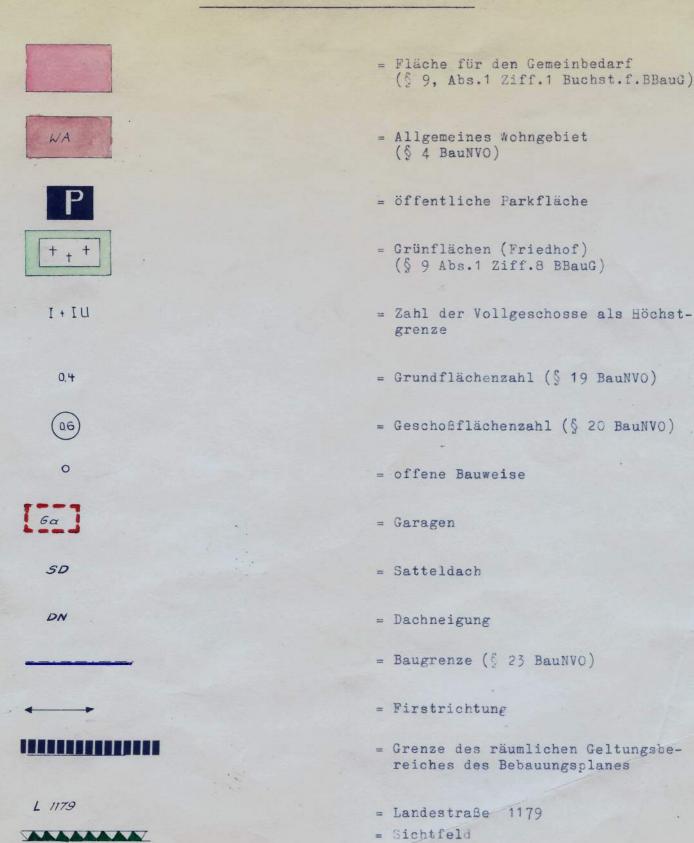
Dies gilt auch für Einfriedigungen und für abgestellte Kraftfahrzeuge.

Die Grenze der Ortsdurchfahrt wird an der Ostgrenze des Baugebietes festgelegt.

## Verfahrensvermerke

Münklingen, den . 28.02.1975

## Zeichenerklärung



Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeite

= Höhenlinien

Leonberg, den 2. Mai 1974 Staatliches Vermessungsamt:

-- 456--

Wyww RegVer Direktor

= Ortsdurchfahrtsgrenze